

Satzung des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte e.V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlungen der Arbeitsgemeinschaft der Sportvereine in Mitte e.V. und des Sportverbandes Berlin-Mitte e.V.
zum Zweck der Verschmelzung am 24. Juni 2011
geändert am 10. Juni 2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der am 7. Oktober 1966 gegründete Verein führt den Namen Bezirkssportbund Berlin-Mitte e.V. (Kurzform: BSB Berlin-Mitte) und ist aus dem Zusammenschluss der Arbeitsgemeinschaft der Sportvereine in Mitte e.V. und dem Sportverband Berlin-Mitte e.V. entstanden. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Er ist eine Dachorganisation der Sportvereine im Bezirk Mitte von Berlin.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und im Falle der Ziffer. 1 unmittelbar, im Falle der Ziffer 2. mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Federführende oder mitverantwortliche Durchführung von bezirklichen Sportveranstaltungen.

2. Die Vertretung und Koordinierung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- a. Vertretung gemeinsamer oder einzelner Interessen der Mitglieder gegenüber dem Senat von Berlin, Bezirksamt Mitte, Landessportbund Berlin und anderen juristischen Personen, nicht jedoch gegenüber den Fachverbänden.
- b. Öffentlichkeitsarbeit zur Darlegung der Interessen der Vereine und der gesunden Lebensführung durch regelmäßige sportliche Betätigung.
- c. Unterstützung des Breitensports in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und dem LSB.
- d. Unterstützung der Qualifizierung von Fachkräften für den Sportbetrieb.
- e. Förderung von Maßnahmen der Mitglieder und Durchführung von eigenen Maßnahmen in der Jugend- und Jugendsozialarbeit. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird angestrebt.
- f. Wahrnehmung des Rechtes der Mitwirkung bei der Planung, dem Bau und bei der Veränderung von Sportstätten bzw. Sportanlagen sowie deren Nutzung, auf der Grundlage des Sportförderungsgesetzes.
- g. Maßgebliche Mitwirkung bei der Sportstättenvergabe.
- h. Mitwirkung bei der Koordinierung und Vernetzung von Bewegungsangeboten der Mitglieder und anderen Trägern solcher Angebote.
- i. Mitwirkung bei der bezirklichen Sportlerehrung.
- j. Unterstützung der Zusammenarbeit von Schule und Mitgliedern.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Die Organe des Vereins (§ 6) sowie die Kassenprüfung üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Präsidium ist jedoch berechtigt im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung auf Grundlage des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) zu beschließen.

- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt jeglicher Diskriminierung entschieden und aktiv entgegen und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein handelt auf Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation nach den Prinzipien der guten Vereinsführung (Good Governance).

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- 1) Ordentliche Mitglieder - Gemeinnützige und rechtsfähige Sportvereine, Verbände und Institutionen, deren wesentliche Tätigkeit dem Sport dient, und die Betriebssportgemeinschaften, die im Bezirk tätig bzw. ansässig sind,
- 2) Ehrenmitglieder - Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des BSB Mitte oder des Sports besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Mitgliedsvereins zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung und Ordnungen, zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Im Falle der Ablehnung, die begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Auflösung des Mitgliedsvereins
 - d. Wegfall der Voraussetzungen nach § 3
- 3) Der Austritt muss dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes
 - d. groben unsportlichen Verhaltens

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es ist zu der Verhandlung des Präsidiums über den Ausschluss durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, gerechnet vom Zugang an, zu laden. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen.
- 6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der

Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Weiteres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen, die höchstens die zweifache Höhe des Beitrags betragen darf. In dem Beschluss müssen die Zweckbindung und die Dauer der Umlage genau definiert sein.
- 3) Das Präsidium ist berechtigt Beitragsstundungen, -minderungen oder -freistellungen zu beschließen.
- 4) Für verbandsungebundene Freizeit- und Gesundheitssportlerinnen und -sportler wird von den Mitgliedern ein zusätzlicher Beitrag erhoben, der dem durch den LSB erhobenen Beitrag entspricht.
- 5) Bei Mitgliedern, die nicht bis zur Mitgliederversammlung den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, ruht das Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. das Präsidium
- c. die Ausschüsse
- d. der Jugendausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Diese ist u.a. zuständig für:

- a. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - a. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - b. Entlastung und Wahl des Präsidiums sowie Bestätigung des Vertreters / der Vertreterin der bezirklichen Sportjugend (Jugendausschuss)
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Wahl der zusätzlichen Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB aus dem Kreis der von den Vereinen gemeldeten verbandsungebundenen Freizeit- und Gesundheitssportler
 - e. Festsetzung von Beiträgen
 - f. Beschluss einer Beitragsordnung
 - g. Beschluss einer Ehrenordnung
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i. Satzungsänderungen
 - j. Beschlussfassung über Anträge
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Präsidiums nach § 4 Absatz 1
 - m. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Absatz 4
 - n. Auflösung des Vereins
 - o. Festsetzung der Zahl der weiteren Präsidiumsmitglieder (1 bis 5 Personen)
- 2) Die Mitgliederhauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie ist möglichst im ersten Halbjahr durchzuführen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a. das Präsidium beschließt oder

- b. 20 v.H. der Mitgliedschaft gemeinsam schriftlich beantragen und Grund und Zweck angeben.
- 4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium mittels schriftlicher Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Die elektronische Übermittlung der Einladung (E-Mail) entspricht der Schriftform. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- 6) Anträge können gestellt werden:
- von jedem Mitglied
 - vom Präsidium
 - vom Jugendausschuss
- 7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins eingegangen sein.
- 8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten / von der Präsidentin geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums auch eine andere Person mit der Leitung beauftragen.
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet werden muss. Das Protokoll wird den Mitgliedern im Nachgang der Sitzung zugesandt und nach der Genehmigung auf der Website des BSB Mitte veröffentlicht. Über die Protokollgenehmigung wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
- 11) Auf Einladung des Präsidiums können Gäste, insbesondere aus der Bezirksverordnetenversammlung, dem Bezirksamt, der Bezirksverwaltung, dem Landessportbund, den Fachverbänden und andere Personen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Ihnen kann das Rederecht erteilt werden.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit in der Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach § 3 für je angefangene 500 Mitglieder eine Stimme, höchstens jedoch 3 Stimmen. Das Stimmrecht ist durch einen oder mehrere schriftlich bevollmächtigte Personen auszuüben.
- 2) Jedes Mitglied des Präsidiums gemäß § 9 hat eine Stimme, wobei das Stimmrecht eines bisherigen Präsidiumsmitgliedes erst mit der Wahl einer anderen Person für das entsprechende Amt endet.
- 3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht
- 4) Wählbar sind die volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder der Mitgliedsvereinigungen (§ 3).

§9 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus:

- a. dem Präsidenten / der Präsidentin,
- b. dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin,
- c. dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Finanzen
- d. dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin der Sportjugend
- e. 1 bis 5 weiteren Präsidiumsmitgliedern

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Aufgabenbereiche und Arbeitsweise geregelt sind.

2) Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

3) Das Präsidium führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin bzw. bei Abwesenheit die des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin gemäß 1 b), ist auch diese Person abwesend, entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin gemäß 1 c).

4) Beschlüsse mit Finanzauswirkung dürfen nicht ohne die Stimme des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds gefasst werden.

5) Das Präsidium ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ordnungen zu erlassen.

6) Das Präsidium kann zur Umsetzung der Geschäfte des Vereins hauptamtliche Mitarbeitende einsetzen. Das Nähere wird durch Dienstanweisung und eine Geschäftsstellenordnung geregelt.

7) Das Präsidium wird für jeweils drei Jahre gewählt.

8) Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin der Sportjugend wird vom Jugendausschuss gewählt und durch die Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

9) Das Präsidium ist berechtigt ausscheidende Präsidiumsmitglieder durch Berufung einer geeigneten Vertretung bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einzusetzen.

§ 10 Vorstand gemäß § 26 BGB

1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 9, Abs. 1) a) bis c) genannten Personen.

2) Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein durch zwei der unter § 9 Abs. 1) a) bis c) genannten Personen vertreten.

§ 11 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und das Präsidium können Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen. Die Ausschüsse wählen sich ihren Vorsitz und Stellvertretung. Sie haben dem Präsidium und der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie sind keine Beschlussorgane.

§ 12 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist die Jugendorganisation des Bezirkssportbundes. Er führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Der Jugendausschuss gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung). Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Bezirkssportbundes.

Die Zusammensetzung der Jugendversammlung und des Vorstandes sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 13 Kassenprüfung

1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses oder des Jugendausschusses sein dürfen.

2) Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3) Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 14 Auflösung des Vereins

1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. (§ 7 Absatz 3) Liquidatoren sind der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin für Finanzen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Mitglieder einer Mitgliedsorganisation als Liquidatoren zu benennen.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.06.2024 von der Mitgliederversammlung des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte e.V. beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.